

Verlautbarungsblatt I

des

Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport

Jahrgang 2011

Wien, 22. Februar

22. Heeressportförderung – Fördererlass; Durchführungsbestimmungen – Wiederverlautbarung

Erlass vom 24. Jänner 2011, GZ S93740/3-GStbAbt/2011

Nach Einnahme der Neuorganisation der Zentralstelle mit Wirkung 1. Juni 2008 wurden die Angelegenheiten der ÖHSV Förderung von BMLV/AusbA an BMLVS/GStbAbt übergeführt.

Daraus und aufgrund anderer organisatorischer Änderungen seit 2000 ergibt sich die Notwendigkeit einer leicht adaptierten Wiederverlautbarung des Fördererlasses.

Der ÖHSV als Dachverband aller Heeressport-Landesverbänden (HSLV) sowie deren Mitgliedsvereine, die Heeressportvereine (HSV), hat seine Aktivitäten als „Sportverband des Österreichischen Bundesheeres“ (Betriebssport) im Sinne der Sportausübung im ÖBH ausgerichtet und bietet seinen Mitgliedern und den Präsenzdienst leistenden Soldaten in straff geführten Vereinen eine sinnvolle Freizeitgestaltung.

Sein Wirken in wehrpolitischer, gesundheitlicher, erzieherischer und publizistischer Hinsicht leistet mittelbar einen nicht unwesentlichen Beitrag zur militärischen Landesverteidigung und trägt somit wesentlich zu einer Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung und Aufgabenerfüllung bei. Durch effektives Engagement in der Sache und durch hervorragende Leistungen seiner Vereinsmitglieder bei nationalen und internationalen Sportveranstaltungen konnte der ÖHSV als Sportverband das eigene und auch das Ansehen des ÖBH in der Öffentlichkeit positionieren.

Wenn sich aus Dienstleistungen des Bundesheeres für den Österreichischen Heeressportverbandes (oder indirekt für eine Gastmannschaft im Rahmen von Meisterschaften) ein beträchtlicher wehrpolitischer Nutzen ableiten lässt, so sind diese Dienstleistungen aus verfassungsrechtlicher Sicht zulässig. Diese Beurteilung obliegt in erster Linie der hierfür zuständigen Fachdienststelle, welche das Vorliegen dieser Kriterien im Einzelfall zu prüfen hat. Der ÖHSV ist ein Verein von wehrpolitischer Relevanz und steht somit in einem besonderen Naheverhältnis zum Österreichischen Bundesheer.

Grundsätzlich werden der ÖHSV und seine Verbände/Vereine zur Abgabe einer Haftungserklärung verhalten, in der die Republik Österreich (BMLVS) gegen alle Schäden und Verluste sowie Forderungen von Dritten schad- und klaglos gehalten wird (Beilage 1).

In spezifisch gelagerten Fällen haben der ÖHSV bzw. seine Verbände/Vereine entsprechende Versicherungen zu seinen Lasten abzuschließen.

Es wird auf die Verbandsstatuten hingewiesen, wonach die Vereinstätigkeiten gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet sind.

Darüber hinaus hat sich der ÖHSV bereit erklärt, auf Antrag die Veranstaltungsorganisation in personeller und materieller Hinsicht für nationale und internationale Sportwettkämpfe des ÖBH im Inland unentgeltlich zu übernehmen.

Aus den angeführten Gründen unterstützt und fördert das BMLVS den ÖHSV und seine Verbände/Vereine unter Vorrangigkeit der militärischen Aufgabenerfüllung und nach Maßgabe seiner dienstlichen Möglichkeiten gemäß nachstehende Durchführungsbestimmungen, die hiermit neu verlautbart werden.

1. Benützung von heereseigenen Sportstätten, Ausbildungsanlagen und sonstigen militärischen Einrichtungen

1.1 Durch jede Benützung von heereseigenen Sportstätten durch den ÖHSV, die HSLV und HSV – auch für deren Gäste im Rahmen des laufenden Meisterschafts- und Vereinsbetriebes – ergeben sich nachfolgende Verpflichtungen:

- für Ordnung, Sauberkeit und sorgsame Behandlung;
- für Reinigung, Instandhaltung und Instandsetzung, soweit diese mit der Benützung im Zusammenhang stehen, Sorge zu tragen;
- die geltenden Benützungs- und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten;
- die verantwortliche Leitung einem HSV-Mitglied, das grundsätzlich dem Personalstand des ÖBH angehört, bzw. eine entsprechende Einschulung/Einweisung an der Sportstätte erhalten hat und einer Personalüberprüfung unterzogen wurde, zu übertragen und der zuständigen Betriebsstaffel (BetrSta) bekannt zu geben.

1.2 Ausbildungsanlagen, wie z.B. Hindernisbahnen, Wasserübungsplätze usw., dürfen unentgeltlich benützt werden, sofern der benützende HSLV/HSV in der Lage ist, hierfür militärisch geschultes Ausbildungspersonal als verantwortliche Aufsichtspersonen einzusetzen.

1.3 Schießen auf militärischen Schießanlagen

1.3.1 Für Schießvorhaben und Training auf militärischen Schießanlagen haben die HSLV/HSV **jährlich ein schriftliches Ansuchen** an das territorial zuständige Militärkommando zu richten und darin den eingeteilten Schießleiter sowie Standaufsicht namentlich bekanntzugeben.

1.3.2 Schießen auf militärischen Anlagen mit Waffen sind gemäß DVBH/SihBS und DVBH Schießausbildung mit Handfeuerwaffen und MG, Abschnitt: Schießordnung, durchzuführen.

1.3.3 Zur Sicherstellung der inneren und äußeren Sicherheit, insbesondere außerhalb der Normdienstzeit, ist gemäß den jeweils geltenden Richtlinien (DVBH/SihBS und Schießausbildung mit Handfeuerwaffen und MG, Abschnitt: Schießordnung) die Namhaftmachung des für die Leitung eines Scharfschießens in Frage kommenden Personenkreises sowie die bindende Einteilung von fach- und sachkundigen Personen durch den HSLV/HSV zu gewährleisten.

1.3.3.1 Solche Personen sind

- bei Heeresangehörigen Offiziere und/oder erfahrene UO;
- bei Nichtheeresangehörigen: HSV-Mitglieder mit gleichwertiger Milizfunktion.

1.3.3.2 Die Einteilung eines verantwortlichen Schießleiters, der nicht zur o.a. Personengruppe zählt, wird aus sicherheitstechnischen Gründen untersagt.

1.3.4 Im Interesse der Gewährleistung der Sicherheit und der Einhaltung der Benützungsordnung hat gemäß den jeweils geltenden Richtlinien zumindest ein Bediensteter des Schießplatzpersonals bei allen Schießvorhaben des Heeressports anwesend zu sein, wobei die Bestimmungen gemäß DVBH/SihBS und DVBH Schießausbildung mit Handfeuerwaffen und MG, Abschnitt: Schießordnung, einzuhalten sind.

Bei (urlaubs- oder krankheitsbedingten) Personalengpässen ist durch das zuständige Kommando bzw. Betriebsstaffel die Einteilung eines geeigneten und mit dem Schießbetrieb vertrauten Personals sicherzustellen.

1.3.5 Anfallende Überstunden für bezugsberechtigte Personen (Schießplatzwart, NUO zwecks Ausgabe/Rücknahme der Waffen sowie Munition gemäß den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 (GG 1956) sind durch den beanspruchenden Verband/Verein analog den erlassmäßigen Bestimmungen über Hilfeleistungen durch das Bundesheer (in der jeweils gültigen Fassung) in Form einer Endabrechnung zu refundieren.

Die Endabrechnung ist – **OHNE Vorschreibung des Tagessatzes bzw. Kostensätze für die Benützung von Schießständen** – durch das territorial zuständige Militärkommando zu erstellen und dem jeweiligen HSV vorzuschreiben und durch diesen einzuzahlen.

Kann eine finanzielle Abgeltung nicht erfolgen, bzw. ist die ständige Anwesenheit von SchPl-Personal nicht möglich, ist das Schießen **nicht zu genehmigen**.

- 1.4 Sonstige militärische Einrichtungen, wie z.B. Lehrsäle, Speisesäle, sanitäre Anlagen usw., können fallweise und kostenlos bei besonders begründeten Anlässen, wie Kursen oder Sportveranstaltungen, dem HSLV/HSV zur Benützung überlassen werden.

Entsprechende Ansuchen sind jeweils direkt an die zuständige BetrSta zu richten.

- 1.5 Die Benützung von Cafeterias (Offizierskasinos bzw. UO-Messen oder sonstige Sozialräume) wird dem ÖHSV und den HSLV/HSV im Rahmen des Vereinslebens (Jahreshauptversammlung, Vorstands- und Sektionssitzung) sowie zum Zwecke von repräsentativen Veranstaltungen (Eröffnung und Siegerehrung bei Sportveranstaltungen, Sportlerehrung usw.) nach Maßgabe der Bestimmungen der geltenden Erlässe grundsätzlich gestattet.

- 1.6 Bezüglich Zutritt zu militärischen Bereichen (einschließlich Fremde gem. VBl. I Nr. 1/2010 Pkt 4) sind die einschlägigen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden (gemäß Erlass vom 10. Dezember 2009, GZ S93207/60-ndAbw/2009, VBl. I Nr. 1/2010).

2. **Beistellung von Transportmittel**

Zum Transport von Mitgliedern des ÖHSV sowie der HSLV/HSV anlässlich von Kursen, Wettkämpfen und anderen sportlichen Veranstaltungen, von Sportgerät, der Sportausrüstung dienendem Gerät/Material, zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen dieser, für Umweltschutzaktionen (z.B. Reinigung von Gewässern und Wäldern usw.) sowie Errichtung, Betrieb und Erhaltung von HSV-eigenen Sportstätten/Anlagen können nach Ausschöpfung des vereinseigenen Kraftfahrzeug (Kfz)-Bestandes nach Maßgabe freier Kapazitäten im Heeresbereich, geeignete Heeresfahrzeuge (u.a. Tankfahrzeuge bei Fallschirmsprungveranstaltungen) des ÖBH kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Der vom BMLVS abgeschlossene Versicherungsvertrag für die Kraftfahrhaftpflichtversicherung gilt auch für Fahrten mit HKfz, die dem ÖHSV und HSLV/HSV im Rahmen der gegenständlichen Förderung beigestellt werden.

Eine Zusatzversicherung ist daher NICHT notwendig!

2.1 **Lenkberechtigung**

Ein für Zwecke des Heeressports beigestelltes HKfz darf grundsätzlich nur vom eingeteilten Heeres-Kraftfahrer bzw. einem HSV-Mitglied mit entsprechender Heeres-Lenkberechtigung, das dem Personalstand des ÖBH angehört, gelenkt werden.

Grundsätzlich sind ausgebildete Grundwehrdiener (GWD)- bzw. Zeitsoldaten (ZS)-Kraftfahrer – und nur in Ausnahmefällen (Beistellung von Großraumbussen) der Reisegebührenvorschrift 1955 (RGV1955) unterliegende Personen – heranzuziehen.

2.2 **Fahrzeugkommandant**

Als Fahrzeugkommandant ist von den beantragenden Verbänden/Vereinen ein HSV-Mitglied, das dem Personalstand des ÖBH angehört und als Fahrzeugkommandant ausgebildet ist, namhaft zu machen.

2.3 **Mitfahrgenehmigung**

Mitfahrgenehmigung für HSV-Mitglieder, die nicht dem Personalstand des ÖBH angehören, gilt grundsätzlich als erteilt.

- 2.3.1 Für internationale Veranstaltungen/Meisterschaften des ÖHSV/HSLV/HSV wird die **Mitfahrgenehmigung für ausländische Gastmannschaften** sowie **Gäste aus dem Inland** – nur gemeinsam mit HSV-Mannschaften – erteilt.

- 2.3.2 Der Einzeltransport von Gastmannschaften sowie Beförderung von Einzelpersonen ist untersagt.

2.4 **Ablaufregelung für Veranstaltungen im Inland**

- 2.4.1 Bei Meisterschaften, Wettkämpfen, Trainingskursen sowie sonstigen HSV- bzw. Sektionsveranstaltungen, Geräte-/Materialtransport richten die Vereine die Ansuchen um Kfz-Abstellung (Leihen und Abstellungen) direkt an die örtliche Dienststelle/Kommando (Gerätebesitzer). Die örtliche Dienststelle entscheidet über die Beistellung und veranlasst diese.

- 2.4.2** Beim Transport von Pferden der HSV-Mitglieder ist vorher eine veterinärärztliche Unbedenklichkeitserklärung (**Beilage 2**) durch den betreffenden Verein an die abstellende militärische Dienststelle/Kommando vorzulegen.
Der Transport wird nur im Zuge einer Turnier- oder Kursbeschickung gestattet.
- 2.4.3** Anträge auf Beistellung von Großraumbussen sind ausnahmslos durch den ÖHSV an BMLVS/GStbAbt vorzulegen. (Beilage 1 und 6)
- 2.4.4** Die dem BMLVS nachgeordneten versorgungsführenden Kommanden legen jährlich bis 30. Jänner eine Sammelmeldung über die HKfz-Beistellungen ihrer unterstellten und versorgungsmäßig unterstellten Kommanden, Truppen und Dienststellen im vergangenen Kalenderjahr an BMLVS/Qu unter Verwendung der Betriebskosten-Erfassungs-Datenbank vor.
- 2.5 Ablaufregelung für Veranstaltungen im Ausland**
- 2.5.1** Für Fahrten in das Ausland zu internationalen Meisterschaften (z.B. Welt- und Europameisterschaften, Welt-, Europa- und Donaucupveranstaltungen, internationale Militärsportveranstaltungen usw.) bzw. großen internationalen Veranstaltungen können im Einzelfall HKfz einschließlich Großraumbusse nur mit Genehmigung durch BMLVS/GStbAbt beigestellt werden, sofern:
- 2.5.2 mindestens 6 Wochen vor Reiseantritt** der entsprechende Einzelantrag durch den ÖHSV mit beiliegendem Formblatt (**Beilage 3**) an BMLVS/GStbAbt vorgelegt wird;
- 2.5.3** ein Kraftfahrer mit entsprechender Heeres-Lenkberechtigung durch den ÖHSV bzw. beantragenden HSLV/HSV beigestellt wird und die Fahrt im Wege eines Sonderurlaubes bzw. einer Dienstfreistellung (ZS) erfolgt;
- 2.5.4** das HKfz vor Antritt der Fahrt vom beantragenden Verband/Verein und dessen namhaft gemachten Lenker übernommen und nach Rückkehr wieder ordnungsgemäß übergeben wird.
- 2.5.5 Jeder an einer Auslandsfahrt im Rahmen des Heeressports Teilnehmende** (HSV-Mitglieder und **Lenker des HKfz**) ist mittels eines anzulegenden Formblattes (**Beilage 4**) hinsichtlich allfälliger versorgungsrechtlicher Probleme nachweislich schriftlich **zu belehren**. Somit sind alle Teilnehmer darauf hingewiesen, für die Folgen allenfalls eintretender Unfälle auf privater Basis vorzusorgen. Entsprechende Ansuchen sind zeitgerecht mit allen Unterlagen gemäß Punkt 2.5.1 bis 2.5.5 mit namentlicher Aufstellung, Geburtsdatum und –ort ALLER Teilnehmenden sowie Angabe der jeweiligen Reisepassnummer, Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde und Ablaufdatum, im Wege des ÖHSV dem BMLVS/GStbAbt vorzulegen (Beilage 3A). Die Beistellung des erforderlichen HKfz ist mit dem jeweiligen Kommando/Dienststelle abzuklären und von diesem zu bestätigen.
- 2.6** Betreffend Kraftstoffbeistellung wird angeordnet:
- 2.6.1** Die Beistellung von HKfz hat **ohne Vorschreibung** des Ersatzes der Betriebsmittel zu erfolgen bei Fahrten zur Teilnahme an
- 2.6.1.1** den jährlichen Verbandstagen und Sportlerehrungen des ÖHSV oder eines HSLV,
- 2.6.1.2** offiziellen Verbandsmeisterschaften des ÖHSV bzw. HSLV,
- 2.6.1.3** offiziellen Meisterschaften, wie WM, EM, Österreichischen Meisterschaften, sowie bedeutsamen internationalen und nationalen Großveranstaltungen, die von einem Bundes-Fachverband oder einem internationalen Verband ausgeschrieben wurden,
- 2.6.1.4** für den ÖHSV bedeutsamen Veranstaltungen, deren wehrpolitische Wichtigkeit von BMLVS/GStbAbt im Einvernehmen mit Komm positiv beurteilt wurde.
- 2.6.2** Bei allen übrigen Veranstaltungen, Auslandsfahrten, sowie Transporten allgemeiner Art wie Trainingskursen, Kursen etc., hat die Beistellung von HKfz NUR gegen Vorschreibung des Ersatzes der Betriebsmittel in natura durch den ÖHSV/HSLV/HSV zu erfolgen und ist unter „HSV natura“ im Fahrtenbuch zu vermerken. (Beilage 6) Eine Extraanführung in der Kraftstoffverbrauchsmeldung hat zu unterbleiben.
- 2.7** Verrechnungsmodalitäten
- 2.7.1.** Bei Einteilung von Reisegebühren beanspruchenden Personen als Kraftfahrer eines Großraumbusses wird die erforderliche Dienstreise von den abstellenden Kommanden/Dienststellen angeordnet.

- 2.7.2 Überstunden für eingeteilte Kraftfahrer sind analog den erlassmäßigen Bestimmungen über Unterstützungsleistungen durch das ÖBH durch den beanspruchenden Verband/Verein zu refundieren.

3. Beistellung/Leihe von Feldkochgeräten

Die leihweise Überlassung/Beistellung von Feldküche(n)/Feldkochherd(en) für Zwecke des Heeressports kann bei Veranstaltungen größeren Ausmaßes genehmigt werden, wenn

- 3.1 vom beantragenden Verband/Verein für den Betrieb eine Person mit abgeschlossener Ausbildung zum FKoUO bzw. FkoGeh auf freiwilliger Basis zur Verfügung steht,
- 3.2 die Beistellung der erforderlichen Genussmittel/Lebensmittel und Beheizungsmaterial zur Zubereitung der Verpflegung durch den Entlehner auf eigene Kosten erfolgt,
- 3.3 bei Übergabe bzw. Rückgabe des Feldkochgerätes ein schriftliches Protokoll unter Angabe von Gegenstand, ordnungsgemäßem Zustand, Ort und Datum erstellt wird. Dieses ist vom verantwortlichen Funktionär des Entlehners sowie einem Bevollmächtigten der übergebenden Dienststelle zu unterfertigen.
- 3.4 Ansuchen um leihweise Überlassung/Beistellung von Feldkochgeräten sind jeweils von den betreffenden HSV ausschließlich über ihren HSLV, unter Angabe der Art der Veranstaltung, Zeitraum und Hinweis des Truppenkörpers, der das benötigte Feldkochgerät beistellen kann (**mit** Bestätigung von diesem), an das Streitkräfteführungskommando, mindestens **6 Wochen vor Bedarf**, vorzulegen.
- 3.4.1 Einzelgenehmigung erfolgt durch das Streitkräfteführungskommando.
- 3.4.2 Vorabsprachen mit dem anstellenden Truppenkörper sind genehmigt.
- 3.4.3 Die vorzeitige Rückstellung der Feldkochgeräte hat bei Eigenbedarf unverzüglich zu erfolgen.

4. Beistellung von militärischen Luftfahrzeugen

Für nationale und internationale Fallschirmsprungveranstaltungen sowie Trainingskurse des Heeressports ist eine Beistellung von militärischen Luftfahrzeugen möglich.

Pro geplante Veranstaltung (Wettkampf/Training) erfolgt grundsätzlich die Beistellung nur eines Luftfahrzeuges, vorrangig PC-6. Mehrbedarf ist gesondert zu beantragen.

Die dem ÖHSV maximal eingeräumte Flugstundenzahl (ohne An- und Rückflüge in den jeweiligen Einsatzraum) wird jährlich durch BMLVS/GStbAbt in Absprache mit BMLVS/MLF festgelegt, und ist im Regelfall mit 70 Stunden limitiert. Der ÖHSV richtet ein diesbezügliches Ansuchen **bis Ende November** für das kommende Kalenderjahr an BMLVS/GStbAbt.

4.1 Für diese Unterstützung sind von den jeweils durchführenden HSV folgende Auflagen/Bedingungen zu erfüllen:

- 4.1.1 Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Fallschirmspringen für Drittschäden zugunsten des BMLVS (erfolgt bis auf weiteres durch den ÖHSV für alle Fallschirmsprungveranstaltungen des Heeressports).
- 4.1.2 Abgabe einer schriftlichen Erklärung, wonach auf allfälligen Schadenersatzanspruch gegenüber der Republik Österreich (BMLVS) wegen Schäden, die an dem mitgeführten fremden Gerät bei der Flugdurchführung entstehen, verzichtet wird.
- 4.1.3 Einholung der Start- und Landegenehmigung.
- 4.1.4 Bezahlung der Start- und Landegebühren und sonstiger Gebühren durch die jeweiligen Vereine/Sektionen Fallschirmspringen **direkt** (an Ort und Stelle).
- 4.1.5 Ersatz der Treibstoffkosten für die eingesetzten Luftfahrzeuge einschließlich aller An- und Rückflüge.
- 4.1.6 Kostentragung pro eingesetzten Soldaten/Bediensteten und Tag (Tagsatz) sowie aller anfallenden Überstunden gemäß den Bestimmungen des GG 1956 für anspruchsberechtigte Bedienstete, einschließlich des Wartungs- und Betankungspersonals, analog den erlassmäßigen Bestimmungen über Unterstützungsleistungen durch das ÖBH (in der jeweils gültigen Fassung).
An- und Rückflüge (Märsche) zählen auf die Einsatztage. Erforderliche Ruhetage, wenn sie im Einsatzraum verbracht werden, sind anzurechnen.

Jeder begonnene Tag zählt als voller Einsatztag!

- 4.1.7** Unterbringung und Verpflegung der eingesetzten Wehrpflichtigen (einschließlich ZS) zu Lasten der jeweiligen Sektion Fallschirmspringen (HSV), falls deren Einsatz länger als einen Tag erfolgt und die Versorgung von einer Dienststelle/Kommando des ÖBH unökonomisch wäre.
- 4.1.8 Einholung der erforderlichen Genehmigung und NOTAM-Eingaben** (zu Lasten der jeweiligen Sektion Fallschirmspringen der HSV).
- 4.2** Zusätzliche Auflagen zu Punkt 4.1.1. bis 4.1.8. für Zivilflugplätzen oder Außenlandungen werden gesondert durch BMLVS/MLF im Einvernehmen mit BMLVS/GStbAbt angeordnet.
- 4.3** Die von den Vereinen/Sektionen Fallschirmspringen geforderten Unterlagen sind **mindestens 14 Tage VOR Veranstaltungsbeginn** direkt an SKFüKdo/J3 Luft vorzulegen.
- 4.4** BMLVS/MLF genehmigt die Abstellung der militärischen Luftfahrzeuge und **erteilt erforderliche MITFLUGGENEHMIGUNGEN**.
- 4.5** Bei wetterbedingten Zeitverschiebungen hat der/die durchführende HSV/Sektion umgehend mit BMLVS/MLF direkt Verbindung aufzunehmen.
- 5. Beistellung/Leihe von militärischen Fallschirmen**
- Militärische Sprungfallschirme können HSV-Mitgliedern, die dem Personalstand des ÖBH angehören, für außerdienstliche Trainings- und Wettkampfsprünge beigestellt werden, wenn:
- 5.1** der Benutzer Inhaber einer gültigen Freifallbefähigung gemäß Militärluftfahrt-Personalverordnung (MLPV) ist;
- 5.2** durch den Benutzer eine zu seinen Lasten abgeschlossene Haftpflichtversicherung vorgewiesen wird.
- 6. Beistellung/Leihe von Großzelten**
- 6.1** Für Sanitätsbetreuung, Verpflegsausgabe und zur Unterbringung der Wettkampfleitung bei Veranstaltungen des Heeressports können dem ÖHSV Großzelte teilbar durch KdoEU über Antrag ÖHSV an BMLVS/GStbAbt leihweise zur Verfügung gestellt werden.
- 6.1.1** Bei internationalen Großveranstaltungen des Heeressports kann eine Beistellung von maximal 6 Großzelten teilbar ausnahmsweise aus wirtschaftlichen und ökonomischen Gründen aus dem Verfügungsbestand KdoEU beantragt werden.
- 6.1.2** Hierfür sind die entsprechenden Anträge der veranstaltenden Verbände/Vereine über den ÖHSV an BMLVS/GStbAbt zur Genehmigung vorzulegen.
- 6.1.3** Abholung/Rückstellung hat durch den entlehrenden HSLV/HSV zu erfolgen. Transport mittels HKfz gemäß Punkt **2.6.2**.
- 6.1.4** Erforderliche Reparaturen haben im Wege der zuständigen Wi-Dienststelle zu Lasten des entlehrenden HSLV/HSV zu erfolgen.
- 7. Beistellung von Sport-/Alpinbekleidung, Sport-/Alpinausrüstung, Sportgerät, Waffen, Munition und Funkgeräten**
- 7.1** HSV-Mitgliedern, die dem Personalstand des ÖBH angehören, können unter Bedachtnahme auf Erfordernisse des dienstlichen Bedarfs Sport- und Alpinbekleidung, Alpinausrüstung und Sportgerät des ÖBH leihweise zur Verfügung gestellt werden, sofern ein unmittelbarer Zusammenhang der anfordernden Sektion des HSV mit deren Zielsetzungen besteht (z.B. Alpinbekleidung NUR für Alpinsektion usw.). Uniformstücke dürfen nur von Soldaten des Präsenz- und Milizstandes getragen werden.
- 7.2** Für Schießvorhaben des Heeressports auf militärischen Schießanlagen, mit Waffen des ÖBH, kann über Antrag der HSLV im Wege des ÖHSV durch das BMLVS/WSM Munition beigestellt werden. Diese Munition ist ausnahmslos nur mit den jeweils genehmigten Waffen zu verschießen. Privat angekaufte bzw. überlassene Munition darf aus Waffen des ÖBH nicht verschossen werden. Für Scharfschießen der HSV sind die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen (Kriegsmaterialgesetz, Ausnahmeregelungen etc.), sowie heeresinterne Regelungen zu beachten.

- 7.2.1** Die Munitionsabrechnung (Mun Ausgabeliste) hat nach den gültigen Richtlinien zu erfolgen (Schießvormerkung).
- 7.2.1.1** Um den Verbrauch der Mun im Rahmen der Schießvorhaben der HSV genau festzuhalten, haben die Leitenden gemäß den gültigen Richtlinien die Buchführenden eingehend zu belehren und die Durchführung der Buchführung zu kontrollieren.
- 7.2.1.2** Die Teilnehmer an dem Schießen und die an den Einzelnen ausgegebene Mun sind schriftlich festzuhalten. Die Mun Ausgabeliste ist während der Schießvorhaben der HSV von einem dafür eingeteilten HSV-Funktionär laufend zu führen und ist nach Beendigung des Schießens an Hand der Schießergebnisliste zu überprüfen und abzuschließen.
- 7.2.1.3** Die Mun Ausgabeliste ist vom Leitenden zu unterschreiben und vom NUO der ausgebenden BetrSta abzuzeichnen. Sie ist eine urkundliche Aufzeichnung und mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Die Übereinstimmung der Mun Ausgabeliste mit dem Munitionsverrechnungsschein gemäß den Richtlinien für die Geräteversorgung (RIG) ist vom Kdt der BetrSta zu überprüfen.
- 7.2.2** Die **Einhebung eines Schussgeldes** im Rahmen des Heeressports, mit beigestellter Munition des ÖBH ist verboten!
- 7.2.3** Bei Schießen mit Waffen des ÖBH hat der ÖHSV bzw. der durchführende HSLV/HSV dafür Sorge zu tragen, dass vor dem Schießen jeder Teilnehmer, insbesondere an Waffen unausgebildete Personen, durch geeignetes Personal an dieser Waffe eingewiesen werden.
- 7.2.4** Die Teilnehmer haben vor Beginn der Schießveranstaltung eine **Haftungsausschlusserklärung (Beilage 5)** zu unterfertigen, wonach sie auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber der Republik Österreich (BMLVS) verzichten.
- 7.3** Nicht benötigte **Sportwaffen des ÖBH** können über Ansuchen den Schieß/Biathlonsektionen der HSV über die BetrSta leihweise überlassen werden.
- 7.3.1** Für die ordnungsgemäße Lagerung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie Wartung und Pflege ist der Entleiher verantwortlich.
- 7.3.2** Die Ausfolgung von Faustfeuerwaffen darf nur an berechnigte Personen (Waffenbesitzkarte/Waffenpass) erfolgen.
Für Luftdruckwaffen und Sportgewehre gibt es derzeit keine gesetzliche Einschränkung.
- 7.4** Die **Beistellung von Funkgeräten des ÖBH** zur Durchführung von Veranstaltungen des Heeressports kann genehmigt werden, wenn die Bedienung **ausschließlich** durch darauf ausgebildete, dem Personalstand des ÖBH angehörende HSV-Mitglieder sichergestellt ist.
- 7.4.1** Entsprechende Ansuchen sind an das jeweils territorial zuständige Militärkommando vorzulegen.
- 7.4.2** Es dürfen ausschließlich nur jene Frequenzen verwendet werden, die gemäß den geltenden Bestimmungen dafür vorgesehen sind.
- 8. Unterbringung und Verpflegung von HSV-Mitgliedern**
- 8.1** Die Unterbringung in militärischen Liegenschaften von Mitgliedern der HSV erfolgt für Heeresangehörige des Präsenz-, Miliz- und Reservestand sowie Zivilbedienstete (Beamte und Vertragsbedienstete) gem. gültiger Richtlinien.
- 8.2** HSV-Mitgliedern, die nicht dem Personalstand des ÖBH angehören, kann die Benützung von militärischen Unterkünften nach Maßgabe der ausbildungsmäßigen, belegmäßigen und sicherheitstechnischen Möglichkeiten gegen Bezahlung und unter Anwendung der jeweils geltenden Richtlinien gewährt werden, wenn die Unterbringung im Rahmen von Veranstaltungen des Heeressports bzw. Beschickung von HSV-Mannschaften erfolgt. Entsprechende Ansuchen sind durch den ÖHSV/HSLV/HSV direkt an die betreffende BetrSta bzw. für Seminarzentren an MIMZ zu richten und durch diese zu entscheiden.
- 8.3** Gastmannschaften aus dem In- und Ausland, die auf Einladung an einer Veranstaltung des Heeressports teilnehmen, kann die Zutrittsgenehmigung und die Benützung von militärischen Unterkünften nach Maßgabe der ausbildungsmäßigen, belegmäßigen und sicherheitstechnischen Möglichkeiten gegen Bezahlung in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden, sofern dadurch kein dienstlicher

Mehraufwand entsteht. Durch den ÖHSV sind die entsprechenden Ansuchen mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, unter Beischluss einer Bestätigung der dienstlichen Möglichkeit des MIMZ bzw. der betreffenden BetrSta, dem BMLVS/GStbAbt vorzulegen.

- 8.4** Die Teilnahme an der Truppenverpflegung von Mitgliedern der HSV anlässlich von Wettkämpfen, Turnieren, Kursen und ist grundsätzlich **gegen Bezahlung** genehmigt. Die Genehmigung kann auch auf Gastmannschaften ausgedehnt werden.

Entsprechende Anträge sind durch die HSLV/HSV zeitgerecht an die zuständigen örtlichen Dienststellen zu richten.

9. Dienstfreistellung, Sonderurlaub und Beistellung von GWD und ZS

- 9.1** Im Präsenzstand befindlichen Mitgliedern des ÖHSV, der HSLV und HSV, die als **aktive Wettkämpfer** an offiziellen Meisterschaften in der jeweiligen Sportart/Disziplin für einen HSV bei einem Bundes-Fachverband gemeldet sind und teilnehmen, sowie **Trainern, Lehr- und Sportwarten**, bzw. **Funktionären**, kann nach Maßgabe der dienstlichen Abkömmlichkeit zur Teilnahme/Leitung an Verbandstagen und Sportlerehrungen des ÖHSV bzw. der HSLV, Kursen/Lehrgängen, Schulungen, Wettkämpfen sowie Ausrichtung von nationalen und internationalen Veranstaltungen des Heeressports (u.a. Verbandsmeisterschaften des ÖHSV und der HSLV) Dienstfreistellung bzw. Sonderurlaub nach den jeweils geltenden Richtlinien gewährt werden.

Die Einzelansuchen sind einem „**strengen Maßstab**“ zu unterziehen und jeweils durch den betroffenen Personenkreis auf dem Dienstweg vorzulegen.

- 9.2** Im Präsenzstand befindlichen Mitgliedern des ÖHSV, der HSLV und HSV, die als Funktionäre oder Trainer im ÖHSV, HSLV oder in einem HSV tätig sind, kann durch den jeweiligen Kommandanten/Dienststellenleiter die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Funktion während der Dienstzeit stundenweise gestattet werden, sofern es die dienstlichen Gegebenheiten erlauben.

- 9.2.1** Der Einsatz von z.B. in der OrgEinh eingeteiltem Personal kann auf freiwilliger Basis für Zwecke des Heeressports sowie die Inanspruchnahme militärischer Infrastruktur und anderer Leistungen während der Dienstzeit, durch den jeweiligen Kommandanten/Dienststellenleiter stundenweise gestattet werden, sofern es die dienstlichen Gegebenheiten erlauben.

- 9.2.2** Für nationale und internationale Großveranstaltungen des Heeressports kann die Beistellung von GWD über Antrag der HSLV, bis zu einem Umfang von maximal Zugstärke pro Veranstaltung durch das zuständige Brigadekommando oder Militärkommando und darüber hinaus im Wege des ÖHSV durch BMLVS/GStbAbt ohne Vorschreibung eines Kostenersatzes, genehmigt werden.

10. Durchführung von nationalen und internationalen Veranstaltungen

- 10.1** Bei Veranstaltungen, wie österreichische Staatsmeisterschaften, österreichische Meisterschaften, Landes- und Bezirksmeisterschaften sowie Cup- und/oder Ranglistenbewerben, Welt- und Europameisterschaften, Welt-, Europa- und Donaucupbewerben usw., die Sektionen der HSV im Auftrag bzw. in Verbindung eines Fachverbandes oder des ÖHSV ausrichten, handelt es sich ebenfalls um **HSV-Veranstaltungen**, auf die gegenständliche Durchführungsbestimmungen im vollen Umfang zutreffen.

Bei Kooperation hinsichtlich Durchführung von Veranstaltungen mit einem Verein eines Dachverbandes (ASKÖ/ASVÖ/UNION) entscheidet über Inanspruchnahme der gegenständlichen Durchführungsbestimmungen das BMLVS/GStbAbt.

10.2 Militärische Sicherheitsmaßnahmen

Soweit bei nationalen und internationalen Veranstaltungen des Heeressports zur Erhaltung der militärischen Sicherheit zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind (z.B. Einteilung von MilStrfTrp, zusätzliche Sicherheitsbeauftragte und verstärkte Wachen und Bereitschaften), ist gemäß den jeweils geltenden Richtlinien vorzugehen.

- 10.2.1** Für Belange der militärischen Sicherheit ist grundsätzlich mit den festgelegten Diensten (OvT, ChvT, Bereitschaft und Wache) das Auslangen zu finden. Für etwaige erforderliche Verstärkungen sind vor allem Soldaten einzuteilen, welche **nicht** den Bestimmungen des GG 1956 (Überstundenregelung) unterliegen.

Die Stärke der zur Erhaltung der militärischen Sicherheit erforderlichen Soldaten ist vom genehmigenden Militärkommando, über Vorschlag des Sicherheitsbeauftragten, festzulegen.

- 10.2.2** Grundsätzlich ist als Sicherheitsbeauftragter ein dem Präsenzstand des ÖBH angehörender Offz oder UO des durchführenden Vereines namhaft zu machen, der die Agenden u.a. in seiner Eigenschaft als „HSV-Funktionär“ wahrnimmt.
- 10.2.3** Auf die Vorlage eines eventuellen Sicherheitsberichtes wird hingewiesen!
- 10.3** Bei nationalen und internationalen Veranstaltungen des Heeressports, die von besonderer wehrpolitischer Bedeutung sind, und bei denen der Einsatz einer Militärmusik opportun erscheint, ist dies über ÖHSV bei BMLVS/GStbAbt zu beantragen, wobei in besonders gelagerten Einzelfällen von einer Kostentragung abgesehen werden kann.
- 10.4** Bei Veranstaltungen eines HSV können durch das jeweils zuständige Kommando (kleiner Verband, Brigadekommando, Militärkommando) auf Antrag der HSLV, nach Prüfung der Möglich- und Billigkeit, zusätzlich folgende Unterstützungsmaßnahmen genehmigt werden:
- 10.4.1** Beistellung von Wasserkanistern, diversem Wirtschaftsgerät wie Kochkisten etc.
- 10.4.2** Beistellung von Tischen und Bänken usw.
- 10.4.3** San-Versorgung (SanGeh, GWD-Arzt, SanKW).
- 10.4.4** Beistellung von Akjas, Überschneefahrzeugen usw.
- 10.4.5** Anfallende Überstunden für bezugsberechtigte Personen gemäß den Bestimmungen des GG 1956 sind durch den beanspruchenden HSLV/HSV analog den erlassmäßigen Bestimmungen über Unterstützungsleistungen durch das ÖBH (in der jeweils gültigen Fassung) in Form einer Endabrechnung zu refundieren.
- 11. Benützung der Fernsprecheinrichtungen und Fax-Geräte des ÖBH**
- 11.1** Die dem Personalstand des ÖBH angehörenden HSV-Funktionäre sind berechtigt, in Ausübung ihrer Funktion die Kommunikationseinrichtungen des ÖBH unentgeltlich zu benützen.
- 11.2** Im Interesse des Heeressports geführte Gespräche und/oder Datenübermittlungen können über Heereskommunikationsmittel abgewickelt werden.
- 11.3** Missbräuchlich Verwendung von Heereskommunikationsmittel werden dem **Betreffenden zum Kostenersatz vorgeschrieben.**
- 12. Sonderleistungen zur Unterstützung des ÖHSV/HSLV/HSV**
- 12.1** Für Sportveranstaltungen wird dem ÖHSV unentgeltlich ein jährliches Kontingent von **1500 kg Messingschrott** (Messingkartuschenhülsen des Mun-Altmaterials) zugestanden.
- 12.1.1** Anforderungen hiezu sind durch die HSLV an den ÖHSV zu richten. Dieser legt den Antrag über das gegenständliche Vorhaben BMLVS/GStbAbt zur Entscheidung vor.
- 12.1.2** Das Polieren des Mun-Altmaterials (Messingkartuschehülsen) durch militärische Dienststelle ist untersagt.
- 12.2 Druck, Vervielfältigungen und Bildmaterial**
- Vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Dienststellenleiter/Kommandanten können nach Maßgabe der budgetären und dienstlichen Möglichkeiten Hilfestellungen hinsichtlich
- Herstellung von offiziellen ÖHSV-Urkunden, ÖHSV-Mitgliederausweisen, ÖHSV-Papier mit Kuvert in der Heeres-Druckerei (HDruck),
 - Inanspruchnahme der kartographischen Einrichtungen,
 - Benützung von Vervielfältigungsapparaten,
 - Beistellung von Luftbildaufnahmen,
 - Unterstützung durch die Heeresbild- und Filmstelle (HBF) sowie der Bildstellen der Militärkommanden, Akademien und Schulen des ÖBH genehmigt werden.
- 12.2.1** Ansuchen um Herstellung von Drucksorten durch die HDruck sind im Wege der HSLV durch den ÖHSV – **mindestens 8 Wochen vor geplanter Fertigstellung** – an HDruck vorzulegen.

- 12.2.2** Jubiläumsschriften, Programme, Ausschreibungen und Festschriften des ÖHSV, der HSLV sowie HSV, Briefpapier oder Urkunden für HSLV und HSV, sind von diesen auf eigene Kosten zu vergeben, bzw. im eigenen Bereich anzufertigen. Eine Anfertigung/Drucklegung durch die HDruk ist unter Voraussetzung vorhandener Kapazitäten gegen Bezahlung grundsätzlich möglich.
- 12.3** Für Auszeichnungen/Ehrungen der erfolgreichsten HSV-Sportler im Rahmen der jährlichen Sportlerehrung des ÖHSV kann die Anfertigung von Ehrengeschenken (z.B. Holzsockel, Gravurschilder usw.) durch das HLogZ genehmigt werden.
- 12.4** BMLVS/Komm kann bei Bedarf die Öffentlichkeitsarbeit im gegebenen Rahmen unterstützen.
- 13. Errichtung und Erhaltung von HSV-eigenen Sportstätten auf militärischen Liegenschaften in Kasernen**
- 13.1** Die Antragstellung betreffend Genehmigung zur Einrichtung einer Sportstätte der HSV in Kasernen inklusive der Widmung und Nutzung von Räumen, Objekten und Grundstücksflächen hat nach den jeweiligen Richtlinien zu erfolgen.
- 13.2** Für vom ÖHSV/HSLV/HSV in Kasernen errichtete Schießanlagen sowie Zubauten bei Schießanlagen des ÖBH für besondere Zwecke des Heeressports sind hinsichtlich Errichtung (einschließlich Umbau), Instandhaltung und Kontrolle von militärischen Schießplätzen/-anlagen die jeweils geltenden Bestimmungen maßgebend.
- 13.3** Der Betrieb (Instandhaltung, Pflege, Reinigung) der Sportstätten ist ausschließlich durch den betreibenden HSV personell sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für Sportarten, die in keinem Zusammenhang mit der militärischen Ausbildung oder beim ÖBH betriebenen Sportarten stehen und deren Sportstätten nicht der dienstlichen Körperausbildung vorbehalten sind.
- 13.4** Für mit der Errichtung von Sportstätten zusammenhängende Aufnahmen von Krediten und Verbindlichkeiten durch einen HSLV bzw. HSV ist das BMLVS oder eine nachgeordnete Dienststelle/Kommando in keiner Form haft- und klagbar zu machen.
- 13.5** Für Beistellung von Pionier-, Baumaschinen und HKfz für Materialtransport sowie Sondereinsätze von Fachkräften (z.B. für Sprengarbeiten, Pilotierungen usw.) im Zuge der Errichtung von HSV-eigenen Sportstätten aller Art gelten analog die erlassmäßigen Bestimmungen über Unterstützungsleistungen durch das ÖBH.
- 14. Aufstellung von Schaukästen der HSV in militärischen Liegenschaften**
- Die Anbringung von Schaukästen im Ausmaß bis 120 x 170 cm, mit Werbeeinschaltungen, kann genehmigt werden.
- Die Aufstellung erfolgt nach Einvernehmensherstellung mit der jeweils zuständigen BetrSta.
- Die Anschaffung der Schaukästen erfolgt zu Lasten ÖHSV/HSLV/HSV.
- 15. Sportliche Betreuung von Grundwehrdienern in der Freizeit**
- Den Präsenzdienst leistenden GWD bieten die HSV im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung an, die sie berechtigt, die HSV-Infrastruktur kostenlos zu benützen, sofern diese nicht von zahlenden/ordentlichen HSV-Mitgliedern ausgelastet ist.
- Um den Rekruten jedes Einrückungstermines die Möglichkeiten darzulegen, kann ein Info-Vortrag des jeweiligen HSV in der Dauer einer Ausbildungsstunde in den Dienstplänen aufgenommen werden.
- Die HSLV hätten die jeweiligen Vortragenden zeitgerecht dem zuständigen Kommando bekannt geben.

MUSTER
HAFTUNGSÜBERNAHMEERKLÄRUNG

.....
(HSLV/HSV)

.....
(Ort/Datum)

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung und Sport
GStbAbt
Roßauerlande 1
1090 WIEN

Für die uns von der Republik Österreich (BMLVS) gewährte Förderung/Unterstützung gemäß Erlass vom 24. Jänner 2011, GZ S93740/3-GStbAbt/2011 sowie beantragte Hilfeleistungen erklären wir unwiderrufflich, die Haftung für jedwede Schäden, die durch diese Förderung/Unterstützung an Dritten verursacht werden, mit Ausnahme jener Schäden, die die Organe des Bundesheeres vorsätzlich verursacht haben, zu übernehmen.

Gleichzeitig verpflichten wir uns, das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport für obige Förderung/Unterstützung gegenüber Forderungen Dritter, die sich aus dieser Förderung/Unterstützung mit obiger Einschränkung begründen, schad- und klaglos zu halten.

Der Präsident

.....
(Vor- und Familienname, DGrd)

**MUSTER
VERZICHTSERKLÄRUNG**

Die Republik Österreich (BMLVS) wird mir den Transport eines von mir gehaltenen Pferdes (von mir gehaltener Pferde) mit einem Heeresfahrzeug, nach Maßgabe der Bestimmungen des Erlasses vom 24. Jänner 2011, GZ S93740/3-GStbAbt/2011, unentgeltlich ermöglichen. Ich nehme die Bestimmungen dieses Erlasses, die für die gegenständlichen Transporte gelten, als Bedingung an.

Ich verpflichte mich, die Republik Österreich (BMLVS) hinsichtlich aller wie immer gearteter Ansprüche, die mit den gegenständlichen Transporten im Zusammenhang stehen, schad- und klaglos zu halten. Ferner erkläre ich, auf eine Geltendmachung aller wie immer gearteter Ansprüche, die mir gegen die Republik Österreich (BMLVS) im Zusammenhang mit den gegenständlichen Transporten allenfalls entstehen werden, zu verzichten.

Durch diese Erklärung bleibt meine Haftung als Tierhalter gemäß § 1320 ABGB unberührt.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)

**MUSTER
FORMBLATT**

HSLV/HSV.....

.....
(Ort/Datum)

An den

Österr. Heeressportverband

Zwecks Teilnahme am/an der, in
..... ersucht der HSLV/HSV um Beistellung eines HKfz
(Großraumbus/VW-Bus), Kennzeichen BH des in der Zeit vom
..... bis 20..., zum Transport von Personen/HSV-Mitgliedern.

Uniformtrageerlaubnis für Soldaten wird durch BMLVS/Att geregelt. Die Reisebewegung selbst hat in zivil
bzw. in Sportkleidung zu erfolgen.

Reiseteilnehmer und Reisepassdaten gemäß Beilage 3A.

FAHRTSTRECKE:

GRENZÜBERTRITTE:

1. Anreise..... ca. Uhr, Grenzstelle
2. Durchreise von nach Hinfahrt
..... ca. Uhr, Grenzstelle Rückfahrt
..... ca. Uhr, Grenzstelle
3. Rückreise ca. Uhr, Grenzstelle

BEGRÜNDUNG:

Teilnahme am/an der auf Einladung

KONTAKTPERSON:

1. Der einladenden Stelle/Gastland

DGrd:, Vor- und Zuname:
Dienststelle/Veranstalter:
Tel.: Des HSLV/HSV

DGrd:, Vor- und Zuname:
Dienststelle:, Tel.:

GENEHMIGUNGSVERSTÄNDIGUNG AN:

- ÖHSV Tel. 050201 10-25 162
FAX 05021 10-17 031
- HSLV/HSV Tel.
FAX

F.d. Verbandspräsidium des ÖHSV

MUSTER
REISETEILNEHMER
Anlässlich Auslandsfahrt mit HKfz
Zur Teilnahme am.....

HSLV/HSV.....

Zuname:..... Vorname: GebDatum:.....

GebOrt:.....

ReisepassNr:..... Ausstellungsdatum/Behörde:

gültig bis:.....

Für den HSLV/HSV.....

Datum:.....

Beilage 4

zu Erlass GZ S93740/3-GStbAbt/2011

**MUSTER
FORMBLATT**

.....
(Vor- und Familienname) (Geb.-Datum) (Ort/Datum)

.....
(Dienststelle)

BELEHRUNG
für geplante Auslandsfahrt des

HSLV/HSV nach

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich bezüglich der geplanten Auslandsfahrt als Mitglied des HSLV/HSVin der Zeit vom bis
..... nach zwecks Teilnahme am,
mittels beigestelltem Heeres-Kfz im Sinne der Förderung der HSV durch das BMLVS, gemäß Pkt. 2.5.5. des Erlasses, vom 24. Jänner 2011, GZ S93740/3-GStbAbt/2011 dahin gehend belehrt wurde, dass ein gegebenenfalls eintretender Unfall mit dem Heeres-Kfz und dessen Folgen NICHT als Dienstbeschädigung anzusehen ist.

Ich wurde belehrt und darauf hingewiesen, dass über die Haftung aus der Haftpflichtversicherung hinaus für Folgen aus einem derartigen Kfz-Unfall eine Deckung durch das Heeresversorgungsgesetz nicht gegeben ist.

Der Dienststellenleiter

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

MUSTER
HAFTUNGSAUSSCHLUSSERKLÄRUNG

Ich verpflichte mich, die Republik Österreich (BMLVS) hinsichtlich aller wie immer gearteter Ansprüche, die mit meiner freiwilligen Teilnahme am öffentlichen Schießen des HSLV/HSV
..... am 20..., mit Waffen/Munition des Bundesheeres, stehen, schad- und klaglos zu halten.

Ferner erkläre ich, auf eine Geltendmachung aller wie immer gearteter Ansprüche, die mir gegen die Republik Österreich (BMLVS) im Zusammenhang mit dem heutigen öffentlichen Schießen des HSLV/HSVentstehen werden, zu verzichten.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)

Vor- und Familienname:

.....

Geb.- Datum:

.....

Wohnanschrift:

.....

**MUSTER
ERKLÄRUNG ZUR KOSTENTRAGUNG**

.....
(HSLV/HSV)

.....
(Ort/Datum)

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung und Sport
GStbAbt
Roßauerländer 1
1090 WIEN

Betreff: Fahrt mit Heeres-Kfz

Ich (wir) erkläre(n), dass in Rechnung gestellte Vergütungen / Entgelte für die von mir (uns) beantragten Leistungen durch das Bundesheer bzw. Beistellung von Heeresgut in der überschlägigen Höhe (Kostenvorschlag ohne Gewähr) von € **bis spätestens einen Monat nach Erhalt der Endabrechnung** zur Einzahlung zu bringen.

Ich (wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass, sollte sich der vorangeführte Betrag durch nicht vorhersehbare Umstände ändern, diese geänderten Kosten von mir (uns) zu tragen sind.

Der Präsident

.....

(Vor- und Familienname, DGrd)